

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 13 (1963)

Heft: 3

Buchbesprechung: Die Rechtsquellen des Kantons Bern. 2. Teil: Rechte der Landschaft. 6. Bd.: Die Rechte der Ämter Interlaken und Unterseen [bearb. v. Margret Graf-Fuchs]

Autor: Carlen, Louis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der «Überlieferung, Verfasser und Entstehungszeit» widmet (S. 25—71), überzeugend dartun, daß die lateinische Textgestalt die erste ist und nicht etwa eine Übersetzung aus der deutschen sprachlichen Form darstellt. Dem Handschriftenstammbaum S. 29ff. kann man ohne weiteres zustimmen. Das «Herkommen» ist anonym überliefert und nicht datiert. Auch darin wird man dem Bearbeiter gerne folgen, wenn er das «Herkommen» etwa in die Jahre von 1470/79 bis 1493 einordnet. Das «Herkommen» vereinigt zwei Gedankenkreise miteinander: einmal gibt es eine Herkunftssage für die Schwyzer aus Schweden, für die Bewohner des Hasli aus Friesland, sodann berichtet es von Romzügen, als deren Belohnung von Kaiser und Papst die Freiheit gegeben wurde. Der Kanzler der Tübinger Universität, Joh. Nauclerus († 1510), kannte das «Herkommen» und lehnt dessen Ansichten ab; dabei scheint er den Namen des Verfassers dieser Gelegenheitsschrift zu nennen mit den Worten «haec et multo plura refert quidam Elogius». Daraus wurde teilweise auf Elogius Kiburger als den Urheber der Schrift geschlossen, der Geistlicher zu Einigen am Thunersee und seit 1488 Kanoniker zu Bern war. Br. lehnt diese These ab und folgt der schon von Karl Meyer vertretenen Auffassung, daß eulogius Schönredner bedeute und in dem gegebenen Zusammenhange kein Eigenname sei. In Heinrich Gundelfingen, der an der Universität Freiburg im österreichischen Breisgau studierte und dann dort auch Lehrer war, sieht Br. den Verfasser des «Herkommens», das er als «frühhumanistische Gelegenheitsschrift» kennzeichnet (S. 51). Die Entstehungszeit möchte er am liebsten in die 80er Jahre des 15. Jh. setzen (S. 71). Während des 16. Jh. spielte das «Herkommen» in der historischen Diskussion eine gewisse Rolle; hier sei vor allem auf Ägidius Tschudi und Johannes Stumpf verwiesen aus der Reihe derer, die Br. S. 52—66 namhaft machte. Ob altes Sagengut am Anfang der Aussagereihe steht, die im «Herkommen» ihren Niederschlag fand, ist nicht zu beweisen, aber auch nicht von vornherein abzulehnen; so fasst in vorsichtiger Weise auch Br. S. 70 den derzeitigen Stand der Forschung auf. Es ist hier nicht der Ort der Frage weiter nachzugehen, welche Sachverhalte Anlaß zu dem Entstehen des «Herkommens» gegeben haben; diese Probleme wird die weitere Forschung erarbeiten können, die sich nunmehr auf die ausgezeichnete Textausgabe von Br. stützen kann.

Köln

H. Büttner

Die Rechtsquellen des Kantons Bern. 2. Teil: Rechte der Landschaft. 6. Bd.: Die Rechte der Ämter Interlaken und Unterseen. Bearb. v. MARGRET GRAF-FUCHS. (Verlag H. R. Sauerländer & Co., Aarau 1962. LXXII und 756 S. (Sammlung Schweizer. Rechtsquellen, II. Abt.))

Der Band umfaßt die Rechtsquellen der alten Ämter Interlaken und Unterseen, wie sie Ende des 18. Jahrhunderts waren und heute den Amts-

bezirk Interlaken bilden. Sie verteilen sich auf 400, im allgemeinen chronologisch geordnete Nummern. Spätere Bestätigungen oder weniger wichtige Änderungen werden am Schluß der einzelnen Urkunden vermerkt. Die Herausgeberin schickt der Sammlung u. a. voraus eine Übersicht über die Geschichte Interlakens, die vor allem eine solche des Augustinerklosters Interlaken ist, das Verzeichnis einschlägiger Quellen und Literatur, die Diskussion über die Echtheit der ältesten Immunitätsprivilegien des Klosters Interlaken (E. v. Wattenwyl, M. Stürler, E. Tatarinoff, H. Hirsch), das Geographische und Verfassungsgeschichtliche im ausgehenden 18. Jahrhundert nach dem Regionenbuch Berns von Joh. Friedr. Ryhiner. Das ausführliche Register am Schluß des Bandes umfaßt nicht nur Orte, Namen und Sachen, sondern auch die Erklärung einzelner Worte und Ausdrücke und stellt damit eine wertvolle Quelle für die Rechtssprache dar.

Bei der Bedeutung des Klosters Interlaken stehen naturgemäß Quellen, die sich auf das Kloster und seine Herrschaft beziehen im Vordergrund, wenige kirchenrechtliche, aber viele weltliche wie die kaiserlichen, königlichen und adeligen Privilegien, das Verhältnis zu Bern und Thun, die Mehrung klösterlicher Gewalt durch Erwerb von Gerichtsbarkeiten, Vogteien, Dörfern, Burgen und Rechten sowie das Verhältnis zu den Untertanen. Daneben steht das Recht und die verfassungsrechtliche Entwicklung von Unterseen, die von den Freiheiten von 1299, den Beziehungen zu Bern, dem Gerichtswesen, Zoll u. ä. zum Baurecht und der Gewerbeordnung mit verschiedenen Tarifierungen, vor allem für die Schiffs- und Fuhrleute, geht. Die Lage am See verlangt die Regelung verschiedener zusammenhängender Fragen, wie jene der Schiffahrt und der Fischereirechte.

Mehrere Urkunden lassen die Gemeindeentwicklung im Oberland rekonstruieren. Im 13. Jahrhundert schon finden die wirtschaftlichen Zusammenschlüsse in den Urkunden ihren Niederschlag. Alpgeteilen haben die Alpe als Lehen in Besitz und bezahlen gemeinsam den Grundzins; es spielen allerdings noch Fragen des Walserrechts (Lötscher) mit hinein. Von der wirtschaftlichen Gemeinde führt der Weg zur politischen Gemeinde, wobei sich aus dem Spannungsverhältnis und der Auseinandersetzung zwischen herrschaftlicher und genossenschaftlicher Gewalt die dörfliche Verfassung entwickelt. Deren Rechtssatzungen beschlagen, wie überall im alpin-bäuerlichen Gebiet der Schweiz, vor allem Alp-, Holz- und Weidenutzung.

Neben straf- und prozeßrechtlichen Bestimmungen enthalten die Landrechte von Interlaken (1521, 1529, Revision 1605 und 1641, 1671) und Unspunnen (1529/30), bei denen sich ein Vergleich mit anderen Schweizer Landrechten wie etwa jenem von Entlebuch oder dem des Kardinals Schiner aufdrängt, das Privatrecht. Erbrechtliche Bestimmungen treten jedoch schon in der Satzung der Kirchgenossen von Brienz 1400, im Weistum der Gotteshausleute von Interlaken 1404 und in der Satzung der Herrschaft Ringgenberg von 1507 auf. 1543—1548 und 1737 erfährt auch das Fremdenrecht seine besondere Regelung; eng mit ihm ist das Zugrecht verbunden,

wie es z. B. 1583 in Brienz besonders geregelt wird. Über 20 Urkunden gewähren Einblick in die Schiedsgerichtsbarkeit, wobei interessant ist, festzustellen, daß auch das Kloster Interlaken sich, mit Ausnahme eines Falles von 1487/88, ohne weiteres dem Spruch weltlicher Schiedsrichter unterzog, die meist unter dem Namen «schidlüt» erscheinen, während der Schiedsspruch als «schidunge» bezeichnet wird, Bezeichnungen, wie wir sie für den, allerdings mit fast ausschließlich lateinischer Terminologie erscheinenden westschweizerischen und savoyischen mittelalterlichen Bereich nicht kennen, soweit er aus den Schiedsgerichtsquellen von Usteri und Waser ersichtlich ist.

Nicht sehr ergiebig ist der Band für das kanonische Recht. Dafür aber enthält er einige interessante volkskundliche Details, wie z. B. 1660 die Erlaubnis an die unterseeische Jugend zum üblichen Neujahrsumzug oder 1737 die Festsetzung der Zahl der Hochzeitsgäste auf 12 bzw. 24 unter einer Strafe von 5 Pfund zu Gunsten der Armen des Ortes bei Nichteinhaltung dieses Gebotes. Ebenso umfassen die Pestordnung von Wengen (1669) und die Kriegslärmordnung für das Oberland (1674/81) verschiedene aufschlußreiche Einzelheiten.

So erschließt dieser Band, der in einer guten Edition vorliegt und wertvolle Bemerkungen der Herausgeberin enthält, ein reiches Material, das über das Lokalgeschichtliche und rein Rechtshistorische hinaus Beachtung verdient.

Brig

Louis Carlen

KURT GUGGISBERG, *Bernische Kirchengeschichte*. Verlag Paul Haupt, Bern 1958, 810 S.

Im Vorwort dieses Buches schreibt Guggisberg: «Es konzentrierte sich freilich nur auf die Geschichte der evangelisch-reformierten Landeskirche und zieht die andern Kirchen und die außerkirchlichen religiösen Gemeinschaften nur heran, wo von diesen aus ein besonderes Licht auf sie fällt. Im einzelnen lokalen und territorialen Geschehen soll das Allgemein-Geschichtliche aufleuchten; aber es soll anderseits auch deutlich in Erscheinung treten, daß die Ströme des allgemeinen Geschichtsablaufs im einzelnen nachgewiesen werden können und jenen erst die verschiedenen, reich abgestuften Farbtöne geben. Eine Überschau, welche das Volksleben in seinen Höhen und Tiefen, in den Massen und Spitzenerscheinungen, im Alltag und im Feiergewand zu erfassen versucht, muß der Schilderung des Zuständlichen erheblichen Platz zubilligen. Aber auch die treibenden und beherrschenden Kräfte, die Dynamik der Entwicklung und die lebendigen Einzelzüge sollen das Bild sättigen. Das ungeheure Tatsachenmaterial, das nach diesen Gesichtspunkten zu sichten, ordnen und deuten war, mag den Umfang des Werkes verständlich machen. Und doch kann und will die folgende Darstellung nicht alle Lücken schließen» (S. 5). Damit charakterisiert der Verf. sein Werk selber aufs trefflichste.